
(Name des/der Vollmachtgeber/s in Druckbuchstaben)

(Anschrift des/der Vollmachtgeber/s in Druckbuchstaben)

Vollmacht mit eingeschränkter Empfangsvollmacht

Sonnemann & Partner, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Frankenallee 16, 65779 Kelkheim wird hiermit ermächtigt, mich/uns in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten.

Die Vollmacht ermächtigt zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art, insbesondere vor Finanzbehörden. Daneben berechtigt sie zur Vornahme von Prozesshandlungen aller Art in Rechtsstreitigkeiten, insbesondere vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit (§ 62 FGO) und den Verwaltungsgerichten.

Sie umfasst insbesondere die Ermächtigung

- zur Stellung von Anträgen in außergerichtlichen und gerichtlichen Haupt-, Vor-, Neben- und Folgeverfahren,
- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
- zur Erledigung des Rechtsstreits oder von außergerichtlichen Verhandlungen durch Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.

Im Rechtsbehelfsverfahren ermächtigt die Vollmacht zur Vornahme von Verfahrenshandlungen jeder Art, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Verfahrens, im Verfahren zur Festsetzung zu erstattender Aufwendungen, im Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung, im Verfahren zum Erlas einer einstweiligen Anordnung und im Zwangsvollstreckungsverfahren sowie zur Entgegennahme des Streitgegenstandes, von Geld, Sachen und Urkunden sowie von zu erstattenden Beträgen mit der Ermächtigung, darüber ohne die Beschränkungen des § 181 BGB zu verfügen. Die Kostenerstattungsansprüche des Vollmachtgebers sind an den Bevollmächtigten abgetreten.

Die Vollmacht umfasst auch die Vertretung und Verteidigung in Steuerordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen und zu widerrufen.

Die Vollmacht erstreckt sich nicht auf den Empfang von Steuerbescheiden und Mahnungen; diese sind dem/den Vollmachtgeber/n bekannt zu geben. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Abschriften anzufordern.

Andere Mitteilungen jeder Art, insbesondere Rechtsbehelfsentscheidungen und gerichtliche Mitteilungen jeder Art, sind dem Bevollmächtigten zuzustellen. Soweit solche Schriftstücke dem/den Vollmachtgeber/n zugestellt werden, wird gebeten, den Bevollmächtigten abschriftlich zu informieren.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift/en des/der Vollmachtgeber/s)